

**KOLLEGIUM  
DER  
GENERALPROKURATOREN**

---

**Brüssel, den 21. März 2006**

**Rundschreiben Nr. COL 6/2006 des Kollegiums der  
Generalprokuratoren bei den Appellationshöfen**

Sehr geehrter Herr/geehrte Frau Generalprokurator,  
Sehr geehrter Herr Föderalprokurator,  
Sehr geehrter Herr/geehrte Frau Prokurator des Königs,  
Sehr geehrter Herr/geehrte Frau Arbeitsauditor,

**BETREFF: RASSISMUS UND FREMDENFEINDLICHKEIT**

---

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>I.</b>	<b><u>EINLEITUNG</u></b>	3
<b>II.</b>	<b><u>PRINZIPIEN</u></b>	3
<b>III.</b>	<b><u>EINHEITLICHE ARBEITSWEISE</u></b>	4

---

## I. EINLEITUNG

Auf Initiative der Ministerin für soziale Integration und Chancengleichheit und in Zusammenarbeit mit der Ministerin der Justiz und dem Minister für Inneres hat das Kernkabinett am 14. Juli 2004 die Grundsätze eines föderalen Aktionsplans gegen rassistische, antisemitische und fremdenfeindliche Gewalttaten verabschiedet.

Als Prinzip in Bezug auf die Verfolgung der Klagen sieht der Plan eine Differenzierung im Verzeichnis vor, damit rassistische oder antisemitische Motive bei bestimmten Straftaten besser identifiziert werden können.

Vorliegendes Rundschreiben bezweckt die Umsetzung dieses Prinzips.

## II. PRINZIPIEN

Verstöße gegen die Gesetze vom 30. Juli 1981 und vom 23. März 1995 zur Ahndung - was das erste Gesetz angeht - bestimmter Handlungen, die aus rassistischen oder fremdenfeindlichen Beweggründen begangen wurden, und - was das zweite Gesetz anbelangt - zur Bestrafung der Negation, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des vom deutschen nationalsozialistischen Regime während des zweiten Weltkriegs begangenen Völkermords werden bei den Gerichten unter der Kodenummer 56 A (Rassismus) und 56 B (Fremdenfeindlichkeit) erfasst.

Wird eine andere Straftat begangen, beispielsweise die Straftat Körperverletzung aus rassistischen Beweggründen, wird diese Tat unter ihrem normalen Kode 43 A erfasst, ohne dass das Motiv des Täters berücksichtigt wird; d.h. das Motiv aufgrund dessen er gehandelt hat oder das Ziel, das er erreichen wollte.

Somit ist es unmöglich, rassistische oder fremdenfeindliche Taten in einer zuverlässigen Statistik zu erfassen.

Um diesem Manko abzuhelpen, verfügen die Staatsanwaltschaften in ihren TPI/REA EDV-Systemen über „Kontext-Felder; diese Felder ermöglichen das Erfassen von Phänomenen wie Rassismus oder Fremdenfeindlichkeit. Wird ein Verstoß gegen die beiden oben genannten Gesetze begangen, so wird er selbstverständlich unter der Kodenummer 56 (A oder B) erfasst, aber ebenfalls unter einer anderen Rubrik, und zwar im Kontext-Feld „Rassismus/Fremdenfeindlichkeit“. Auch wenn eine andere Straftat, die nicht in diesen Gesetzen aufgeführt ist, aus rassistischen oder fremdenfeindlichen Beweggründen begangen wird, wird sie unter ihrer eigenen Beschuldigungskodenummer erfasst, und sie wird ebenfalls im Kontext-Feld „Rassismus/Fremdenfeindlichkeit“ eingegeben.

### III. EINHEITLICHE ARBEITSWEISE

1. Wenn die Polizei eine Straftat feststellt, so erfasst sie diese unter ihrem normalen Beschuldigungskode; stellt sie außerdem fest, dass das Motiv für die Straftat einen rassistischen oder fremdenfeindlichen Hintergrund aufweist, so verzeichnet sie dies im Feld „Meldung Staatsanwaltschaft“, das im Briefkopf auf der ersten Seite des Protokolls vorgesehen ist.
2. Wenn das Protokoll, das eine derartige „Phänomen“-Angabe beinhaltet, bei der Staatsanwaltschaft eintrifft, speichert das staatsanwaltschaftliche Sekretariat den Vermerk „Rassismus/Fremdenfeindlichkeit“ im „Kontext“-Feld; der Magistrat, dem das Protokoll vorgelegt wird, überprüft, ob dies zutrifft. Weist das Motiv keinen rassistischen oder fremdenfeindlichen Hintergrund auf, so wird der Vermerk gestrichen.

Im Gegenzug, wenn sich beim Studium der Akte herausstellt, dass das Motiv die vorher genannten Hintergründe aufweist, und das der Vermerk „Kontext“.....nicht angegeben ist, wird diese Angabe - auf Betreiben des Magistrats - im „Kontext“ Feld hinzugefügt.

3. Falls Klage bei der Staatsanwaltschaft eingereicht wird, so gehen das Sekretariat oder der Magistrat auf die gleiche Art und Weise vor.
4. Tauchen Zweifel auf, kann der Bezugsmagistrat zu Rate gezogen werden. Dieser wacht über die korrekte Umsetzung des vorliegenden Rundschreibens.
5. Egal ob bei der gerichtlichen Untersuchung oder im Laufe der Ermittlungen, der Vermerk kann in jedem Stadium des Verfahrens gelöscht oder hinzugefügt werden.
6. Wenn Strafsachen zusammengefügt werden, und sich darunter auch eine Sache „Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“ befindet, ist darauf zu achten, dass der Vermerk „Rassismus/Fremdenfeindlichkeit“ erhalten bleibt oder dass er im „Kontext“-Feld der Mutterakte hinzugefügt wird.

\* \* \*

Bitte wenden Sie sich an die zuständige Generalstaatsanwaltschaft oder an das zuständige Generalauditorat, wenn bei der Umsetzung dieses Rundschreibens praktische Probleme auftreten und sich grundsätzliche Probleme bei der Bearbeitung dieser Art von Akten stellen.

Dieses Rundschreiben tritt am **3. April 2006** in Kraft.

---

Für das Kollegium der Generalprokuratoren (F. SCHINS, Generalprokurator zu Gent; G. LADRIERE, Generalprokurator zu Mons; C. VISART DE BOCARME, Generalprokurator zu Lüttich; C. DEKKERS, Generalprokurator zu Antwerpen; J. DE LENTDECKER, Generalprokurator zu Brüssel).

F. SCHINS  
Generalprokurator zu Gent  
Vorsitzender des Kollegiums